

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 21.10.2020, Nr. 59/2020 (Sonderausgabe)

---

---

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

253 Allgemeinverfügung des Kreises Herford vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15 a CoronaSchVO NRW Seite 1

---

---

#### Bekanntmachungen des Kreises Herford

253

#### **Allgemeinverfügung des Kreises Herford vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15 a CoronaSchVO NRW**

Der Landrat des Kreises Herford als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.09.2020 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung

nachfolgende

#### **Allgemeinverfügung**

I.

Für das Gebiet des Kreises Herford wird das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung festgestellt.

Damit treten zusätzlich zu den geltenden Regelungen der CoronaSchVO die für die Gefährdungsstufe 1 in der CoronaSchVO genannten weiteren Maßnahmen unmittelbar in Kraft.

II.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnung unter Ziff. 1 tritt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag unmittelbar in Kraft (Donnerstag, den 22.10.2020, 0:00 Uhr).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

V.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

**Begründung:**

Zu I.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit NRW am 21.10.2020 veröffentlichten Zahlen liegt der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Herford bei 41,9 und somit über dem Wert von 35, aber noch nicht über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen im Kreis Herford, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder einen bestimmten Ort eingrenzbar. Aus diesem Grund ist gemäß § 15 a CoronaSchVO für das Gebiet des Kreises Herford die Gefährdungsstufe 1 festzustellen.

Hinweis: Damit gelten automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15 a Abs. 3 der CoronaSchVO.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu III.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises Herford ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Zu IV.

Gemäß § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz von 35 über einen Zeitraum von 7 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Da diese Allgemeinverfügung auf § 15 a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, die

maßgeblichen Regelungen der CoronaSchVO werden über dieses Datum hinaus verlängert oder diese Allgemeinverfügung wird durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben.

Zu V.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO. Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42 – 48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.



Jürgen Müller, Landrat

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.10.2020 und der 11.11.2020.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.